

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

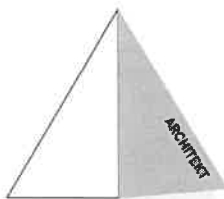
1. Änderung gemäß § 13 BauGB

BEBAUUNGSPLAN L14

BAUGEBIET: GEWERBEGEBIET 2

**GEMEINDE GRABEN -
OT LAGERLECHFELD**
LANDKREIS AUGSBURG

Stadtbergen, den 03. März 1998
geändert, den 30. Juni 1998



ALOIS STROHMAYR
DIPLOM-ING. ARCHITEKT BDB/VFA
ROSTFACH 165
86391 STADTBERGEN

**DIPL. ING. ARCHITEKT BDB/VFA ALOIS STROHMAYR
AM GRABEN 15, 86391 MARKT STADTBERGEN**

Die Gemeinde Graben, Landkreis Augsburg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgende Bebauungsplanänderung für das Baugebiet Gewerbegebiet 2 als

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1:1000 mit Zeichenerklärung,
Verfahrensvermerke und Übersichtspläne

Teil B - Textliche Festsetzungen

Teil C - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekten A. Strohmayer BDB/VFA, Am Graben 15, 86391 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanänderungszeichnung vom 03.03.1998 (in der Fassung vom 30. Juni 1998) die zusammen mit nachstehenden Vorschriften die Bebauungsplanänderung bildet.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 3 und § 4 gilt unverändert weiter

§ 5 Zahl der Vollgeschoße

Abs. 1 und 2 gelten unverändert weiter

Neu - Abs. 3

I - Vollgeschoß im Schutzbereich der LEW -Leitungen

Im gesamten westlichen Schutzbereich ist eine Bebauung möglich, wenn das Höhenraster (von 4,00 m bis 6,60 m) der LEW eingehalten wird. Die Pläne sind der LEW vorzulegen.

§ 6 gilt unverändert weiter

§ 7 Immissionsschutz

Abs. 1 und 2 gelten unverändert weiter

Neu - Abs. 3

Im Bereich des westlichen Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 55/40 dB(A) zulässig und darf nicht überschritten werden.

Nachts ist keine gewerbliche Nutzung möglich und zulässig.

§ 8 bis § 13 gelten unverändert weiter

§ 14 Inkrafttreten

14.1 Die 1. Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

14.2 Gleichzeitig treten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes L 14 „Gewerbegebiet 2“ in der Fassung der Bekanntmachung für den Bereich der 1. Änderung außer Kraft.

Graben, den 8. Juli 1998



H. Winkler, 1. Bürgermeister

